

Orientierungshilfe, wenn der Tod am Anfang steht

**Bestattungsrecht = Zuständigkeit der Bundesländer**

**Dadurch ergibt sich eine Vielzahl unterschiedlicher Vorschriften**

<b>Schleswig - Holstein</b>			
<b>Lebendgeburt</b>	<b>Fehlgeburt</b>	<b>Totgeborenes Kind</b>	<b>Spätabtreibung</b>
Babys, die nach dem Verlassen des Mutterleibes Lebenszeichen zeigen und <u>dann</u> sterben - Unabhängig vom Gewicht	die nach dem vollständigen Verlassen des Mutterleibes <u>keine</u> Lebenszeichen aufweisen - weniger als 500 Gramm	Totgeboren oder in der Geburt verstorben - kein Lebenszeichen - mind. 500 Gramm	Feten aus Schwangerschaftsabbrüchen - mind. 500 Gramm
<u>Bestattungspflicht</u>	<u>Bestattungsanspruch</u> , auf Wunsch der Eltern Die Einrichtung / Helfer (bei der Geburt zugegen) muß sicherstellen, dass mind. ein Elternteil darauf hingewiesen wird	<u>Bestattungspflicht</u>	<u>Bestattungsrecht</u> , auf Wunsch der Eltern Die Einrichtung / Helfer (bei der Geburt zugegen) muß sicherstellen, dass mind. ein Elternteil darauf hingewiesen wird
Personenstandsgesetz Geburt (Geburtsurkunde) + Tod (Sterbeurkunde) werden immer beurkundet	Personenstandsgesetz Geburt (Geburtsurkunde) + Tod (Sterbeurkunde) <u>können</u> beurkundet werden - auf Wunsch der Eltern!! - formlose ärztliche Bestätigung für Bestattung notwendig	Personenstandsgesetz in Geburtenbuch mit Vermerk "tot geboren" o. "in der Geburt verstorben" mit Hinweis auf Geschlecht, - Namensnennung auf Wunsch der Eltern (Namensschein aus Klinik)	Personenstandsgesetz Geburt (Geburtsurkunde) + Tod (Sterbeurkunde) <u>können</u> beurkundet werden - auf Wunsch der Eltern!! - formlose ärztliche Bestätigung für Bestattung notwendig

**Lebenszeichen: z.B. Herzschlag, selbstständige Lungenatmung, pulsierende Nabelschnur**